Anlage zu TOP 4 ö.T.

29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weeze Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung/Aufbereitung von Biomasse"

Ergänzende Behandlungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Wesentliche Inhalte	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Düsseldorf	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um	Nach Veröffentlichung des EuGH Urteils	Die Begründung wird zur hier umsetzbaren
	Dez. 53 Immissionsschutz	Stellungnahme gebeten.	zum vorbeugenden Störfallschutz vom	Einhaltung angemessener
	Schreiben vom 18.04.2011		1509.2011 hat der Vorhabenträger in	Achtungsabstände im Sinne des
		Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissi-	Abstimmung mit der Gemeinde eine	vorbeugenden Störfallschutzes ergänzt.
		onsschutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und	ergänzende Stellungnahme des IngBüros	Der Feststellungsbeschluss vom
		Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5	Scricon eingeholt, in der die im	20.10.2011 wird unter Berücksichtigung
		(Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.	vorliegenden Fall der zu erweiternden	der Belange des vorbeugenden
			Biogasanlage einzuhaltenden sogenannten	Störfallschutzes bestätigt.
		Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden	"Achtungsabstände" im Sinne des	
		o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.	vorbeugenden Störfallschutzes ermittelt	Beschluss:
			wurden (vorbeugender Schutz vor	
		Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist jedoch anzumerken, dass	Explosionen, Bränden etc. durch Wahrung	
		Biogasanlagen ab einem bestimmten Gasvolumen der Störfallver-	von Abständen). Das IngBüro Scricon	
		ordnung unterliegen.	kommt zu dem Schluss, dass unter	
			Bezugnahme auf den Leitfaden der	
		Ob bzw. ab welcher Stufe der geplanten Erweiterung dies hier der	Kommission für Anlagensicherheit "KAS	
		Fall ist, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen	18" ein Achtungsabstand von 120 m	
		werden und bedarf unabhängig vom FNP-Änderungsverfahren und	zwischen den biogasführenden Teilen der	
		Bebauungsplanverfahren einer gesonderten Prüfung.	zu erweiternden Biogasanlage und den	
			umgebenden schutzwürdigen Gebieten im	
		Gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wäre	Sinne des § 50 BImSchG (hier:	
		dann die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Genehmi-	Siedlungssplitter im Außenbereich sowie	
		gung und Überwachung der Anlage und entsprechend im Bauleit-	Bundesstraße B 9) ausreicht, um diese	
		planverfahren zu beteiligen.	ausreichend vor möglichen schweren	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Wesentliche Inhalte	Behandlungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Unfällen im Bereich der Biogasanlage zu	
			schützen. Ausgewertet wurden	
			Auswirkungen durch Wärmestrahlung,	
			Explosionsdruck, Brandgaskonzentration	
			und Biogaskonzentration. Der erforderliche	
			Achtungsabstand kann hier eingehalten	
			werden, die umgebenden schutzwürdigen	
			Gebiete liegen jeweils mehr als 120 m	
			entfernt von den biogasführenden Teilen	
			der erweiterten Biogasanlage nach der	
			Vorhabenplanung, die Grundlage für den	
			parallel aufgestellten vorhabenbezogenen	
			Bebauungsplan ist (2. Ausbaustufe).	
			Belange des vorbeugenden Störfallschutzes	
			stehen der Feststellung der 29. FNP-	
			Änderung somit nicht entgegen.	
			Die Begründung wird zur hier	
			umsetzbaren Einhaltung angemessener	
			Achtungsabstände im Sinne des	
			vorbeugenden Störfallschutzes ergänzt	